

Jahrgang 44/2017

Mittwoch, 19. April 2017

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

110. Bekanntmachung

3-6

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 11.04.2017

111. Bekanntmachung

7-8

Öffentliche Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW) der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenauskiesung zur Gewinnung von Kies und Sand nach dem Abgrabungsgesetz in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 55, 56, 58, 64, 67, 68, 70 und 71

112. Bekanntmachung

9-10

Öffentliche Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW) der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand nach dem Abgrabungsgesetz in Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 4, Flurstücke 29 bis 32, 35 bis 38, 40, 41, 53, 54, 61 und 62, Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 1 bis 8 sowie Gemarkung Lechenich, Flur 26, Flurstücke 24 bis 28, 75, 76 (teilweise), 130, 131, 86/23, 87/23 und 89/23

113. Bekanntmachung

11-17

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch {SGB XII} im Rhein-Erft-Kreis

Jahrgang 44/2017

Mittwoch, 19. April 2017

Nr. 18

Kreisstadt Bergheim

114. Bekanntmachung 18

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim (Rettungsdienstsatzung) vom 11.04.2017

115. Bekanntmachung 19

Zweckverband :terra nova Zukunftslandschaft für Energie

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Pulheim

116. Bekanntmachung 20-21

1. Änderung vom 13.04.2017 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126

Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 14722, Fax 0 22 71 / 83 24710, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

**Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat**

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 11.04.2017

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung vom 30.03.2017 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises beschlossen.

Art. I

Die Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 29.05.2000 (Amtsblatt des Erftkreises vom 30.05.2000, S. 373 - 387), zuletzt geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 30.06.2014 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 08.07.2014 S. 2 - 16), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Aufwandsentschädigungen
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlaufprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 99 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz's eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.
Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Verdienstaufschlag
(zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen).
Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 08:00

Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2.
Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird.
Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 25 Euro erstattet.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten/innen der Laufbahngruppe 2, zweites Eingangsamts (höherer Dienst), mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 8 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises mit dem Kreistagsbeschluss vom 30.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 11.04.2017

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
(nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW)

der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenauskiesung zur Gewinnung von Kies und Sand nach dem Abgrabungsgesetz in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 55, 56, 58, 64, 67, 68, 70 und 71

Antragsteller: Herr Michael Gülden, Frankenstraße 54-56, 50189 Elsdorf

Dieser Vorbescheid ergeht allein zur Frage der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auf Trockenabgrabung unter Ausschluss insbesondere der Fragen der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes. Er ergeht weiterhin nicht bzgl. zeitlicher Festlegungen (Abgrabungsbeginn, Abgrabungsdauer), der Art der Betriebsführung und der Art der Wiederherrichtung der Vorhabensfläche (Rekultivierung).

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gerichtsgeschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung (§ 42 VwVfG NRW) können jederzeit berichtigt werden.

Öffentliche Auslegung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 24.04.2017 bis 08.05.2017 beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf 1. Etage, Raum 118, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, während den Dienstzeiten montags und mittwochs bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungszeiten werden durch die Stadt Elsdorf ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 51, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

www.rhein-erft-kreis.de/umweltverfahren

einsehbar.

Bergheim, den 31.03.2017

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Az.: 70-0-22/154

Im Auftrag

gez.

Bernt

Öffentliche Bekanntmachung
(nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW)

der Erteilung eines Vorbescheides hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand nach dem Abtragungsgesetz in Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 4 , Flurstücke 29 bis 32, 35 bis 38, 40, 41, 53, 54, 61 und 62 , Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 1 bis 8 sowie Gemarkung Lechenich, Flur 26, Flurstücke 24 bis 28, 75, 76 (teilweise), 130, 131, 86/23, 87/23 und 89/23

Antragsteller: Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG

Dieser Vorbescheid ergeht allein zur Frage der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auf Trockenabgrabung unter Ausschluss insbesondere der Fragen der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes. Er ergeht weiterhin nicht bzgl. zeitlicher Festlegungen (Abgrabungsbeginn, Abgrabungsdauer), der Art der Betriebsführung und der Art der Wiederherrichtung der Vorhabensfläche (Rekultivierung).

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gerichtsgeschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung (§ 42 VwVfG NRW) können jederzeit berichtigt werden.

Öffentliche Auslegung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 27.04.2017 bis 11.05.2017 im Rathaus der Stadt Erftstadt, Raum 325, Holzdamm 10, in 50374 Erftstadt, während den Dienstzeiten montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags montags, dienstags u. mittwochs von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungszeiten werden durch die Stadt Erftstadt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 51, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

www.rhein-erft-kreis.de/umweltverfahren

einsehbar.

Bergheim, den 06.04.2017

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Az.: 70-0-22/89

Im Auftrag

gez.

Bernt

Satzung vom 8. April 2017

**Satzung
über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
im Rhein-Erft-Kreis**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe - (SGB XII - Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (G. v. 23.12.2016 BGBl. I S. 3191 Nr. 65), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Rhein-Erft-Kreis beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen diesen zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistung innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Das Weisungsrecht entspricht bezüglich Inhalt und Reichweite jenen Bereichen, in denen der Träger den Weisungen übergeordneter Behörden unterliegt. Es erstreckt sich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen die Übertragung vorgenommen wurde, so kann der örtliche Träger die Übertragung widerrufen.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Vorbeugende Gesundheitshilfe in Einrichtungen und Erholungskuren außerhalb von Einrichtungen (47 SGB XII);
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (§ 35 SGB XII);
3. Hilfe zur Pflege gem. § 61 ff. SGB XII, wenn es sich um stationäre, teilstationäre oder Kurzzeitpflege handelt;
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 bis 60 SGB XII;
5. Altenhilfe gem. § 71 SGB XII, sofern im Einzelfall mehr als 50 Euro erforderlich sind;
6. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 - 69 SGB XII);
7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII);
8. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 - 46 SGB XII in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung;
9. Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII;
10. Entscheidungen über die Nutzung von Fachsystemen zur Sicherstellung einer einheitlichen EDV-Anwendung für alle kreisangehörigen Kommunen und den Kreis.

§ 3

Alterssicherung

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung bei der Übernahme von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung einer Pflegeperson oder besonderen Pflegekraft die Zustimmung des Kreises einzuholen (§ 33 SGB XII).

§ 4

Anspruchsgeltendmachung

Die kreisangehörigen Städte machen im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Ansprüche des örtlichen Sozialhilfeträgers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte im eigenen Namen geltend und setzen sie durch.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Kostenanerkennnisse gem. Abschnitt Zwei des dreizehnten Kapitels des Sozialgesetzbuches XII gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden vom Kreis abgegeben.
- (2) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach den §§ 106 bis 112 SGB XII führt der Kreis durch.

§ 6

Streitverfahren und Haftung

- (1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Sozialhilfe Widerspruch erhoben wird, erlässt der örtliche Träger den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- (2) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Kommunen und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.
- (3) Die Kommunen tragen dafür Sorge, wie in eigenen Angelegenheiten, dass die Leistungen im Rahmen der nach § 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben rechtmäßig festgesetzt und angewiesen werden. Es findet hierzu seitens des örtlichen Trägers keine Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit statt. Fehlerhafte Buchungsvorgänge sind nicht vom örtlichen Träger zu verantworten.
- (4) Die Kommunen erfüllen ihre Pflichten gegenüber dem örtlichen Träger organisatorisch selbstbestimmt in eigener Verantwortung gemäß den geltenden Regelungen nach dem SGB XII (z.B. § 6 Abs. 2 SGB XII).
- (5) Die gem. § 1 Abs. 2 S. 2 herangezogenen Kommunen haften im Verhältnis zum örtlichen Träger für eine ordnungsgemäße Verwaltung entsprechend § 277 BGB. Soweit der örtliche Träger zur Herausgabe der Ausgabenerstattung gem. § 7 AG-SGB XII NRW aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einer herangezogenen Kommune verpflichtet ist, weil bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise verauslagt wurden, hat diese Kommune dem örtlichen Träger den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit sie hierfür entsprechend § 277 BGB einzustehen hat. Die Kommune stellt insoweit den örtlichen Träger von weitergehenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen des Landes gegen den örtlichen Träger frei.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 02.07.2013, B 4 AS 72/12 R).

Die Kommune haftet nicht, soweit sie aufgrund einer bindenden Weisung des Kreises gehandelt hat.

§ 7

Forderungsbestand nach dem SGB XII

- (1) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses des Kreishaushaltes ist der Bestand offener Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12. des Jahres im Bereich des SGB XII zu erfassen und dem Sozialamt des Rhein-Erft-Kreises mitzuteilen.
- (2) Die Meldungen der Städte müssen die ursprüngliche Bruttoforderung sowie die aufgrund von Abgängen durch Tilgungen, Abgängen durch Sollberichtigungen und Abgängen aus Niederschlagungen verbleibenden Nettoforderungen zum Stichtag 31.12. beinhalten. Diese ist in Form einer sog. „offene Postenliste“ vorzulegen. Hierzu wird vom Kreis ein Muster zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung einzuhalten ist. Die Auswertung muss auf jeden Fall die Zuordnung offener Posten auf die einzelnen Hilfearten ermöglichen, die sich in den Produkten 05.311.10 (HzL), 05.311.20 (HzP), 05.311.40 (HzG) und 05.311.60 (GruSi) des Kreises wieder finden. Sofern eine Aufteilung auf Hilfearten nicht möglich, bzw. in der Abfrage nicht filterbar ist, ist ein Bearbeitungshinweis anzugeben, wie die Zuordnung ggf. durch Ableitung aus Kostenträgern, Abgabearten oder sonstigen Angaben möglich ist. Die Festlegung der Werthaltigkeit der Forderungen erfolgt durch den Rhein-Erft-Kreis.

§ 8

Fristen und Termine

- (1) Stichtag für die Meldung zum Forderungsbestand gem. § 7 ist jeweils der 31.12. Die in § 7 Abs. 2 genannten Daten sind dem Sozialamt des Rhein-Erft-Kreis in Form einer „offenen Postenliste“ bis zum 01.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen nach dem SGB XII für den Jahresabschluss muss dem Sozialamt des Rhein-Erft-Kreises bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen.
- (3) Die monatlichen Meldungen der Leistungen nach dem SGB XII müssen gemäß den Vorgaben des Landes NRW dem Sozialamt des Rhein-Erft-Kreises mitgeteilt werden.

- (4) Eventuelle Nachmeldungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu melden.
- (5) Zahlungen des Rhein-Erft-Kreises gegenüber den Kommunen sind mit befreiender Wirkung zu leisten für den Monat Januar bis 06.01. und für die Monate Februar bis Dezember jeweils zum letzten Werktag des Vormonats.
- (6) Zur Einführung einer gemeinsamen Datenbasis betreffend die Widerspruchs- und Klagestatistiken bei der Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist der Bezirksregierung Köln gegenüber eine jährliche Statistik über alle eingehenden Widersprüche und Klagen gemäß den Vorgaben der Bezirksregierung Köln zu führen. Diese Statistik ist zu den jeweils per Verfügung der Bezirksregierung genannten Terminen vorzulegen.

§ 9

Prüfungsrecht des Kreises

- (1) Der örtliche Träger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Städte sind verpflichtet, dem Sozialamt des Rhein-Erft-Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Die Städte stellen dem Rhein-Erft-Kreis alle Daten, die er zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 121 ff. SGB XII (Statistik) benötigt, zur Verfügung.

§ 10

Datenzugriff

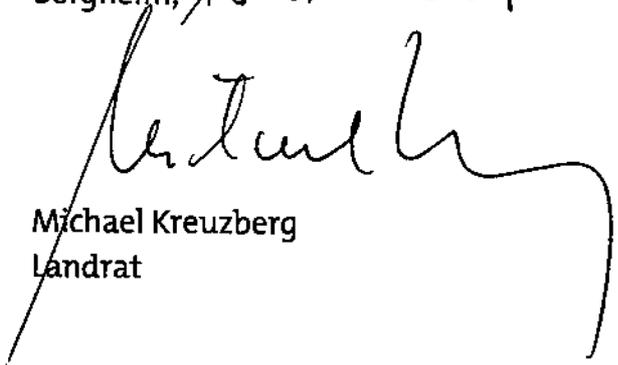
Für die Steuerung und Planung von Sozialhilfekosten ist der Rhein-Erft-Kreis berechtigt, sich das erforderliche statistische Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch statistische Erhebungen bei den Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten. Soweit die Interessen der Städte berührt werden, ist die Erhebung und Verwendung der Daten mit den Städten abzustimmen. Hierzu ermöglichen die Städte dem Rhein-Erft-Kreis einen Zugriff auf die jeweiligen Datenbestände bei der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) Rhein-Erft-Rur.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 30.12.2004 tritt am 30.04.2017 außer Kraft.

Bergheim, ~~18.04.2017~~

Michael Kreuzberg
Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Kreuzberg', written over a diagonal line that extends from the date above down towards the printed name below.

II.

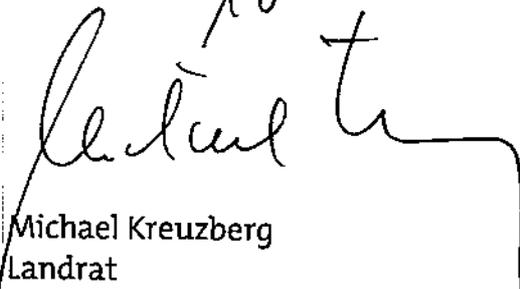
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Rhein-Erft-Kreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 8 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Rhein-Erft-Kreis mit dem Kreistagsbeschluss vom 30.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Rhein-Erft-Kreis nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.04.2017



Michael Kreuzberg
Landrat

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim (Rettungsdienstsatzung) vom 11.04.2017

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016 S. 965 ff.), der §§ 1,2,6 und 14 des Gesetzes für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV.NRW S.297) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren für den Einsatz eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes sowie eines Notarzteinsatzfahrzeuges betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) für einen Krankentransportwagen | |
| Grundgebühr | 99,00 € |
| Transportgebühr je Fahrkilometer | 1,14 € |
| b) für einen Rettungswagen | 609,00 € |
| c) für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ohne Notarzt | 233,00 € |
| d) für den Einsatz eines Notarztes | 168,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim (Rettungsdienstsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.04.2017

gez.

In Vertretung

Ludes

1. Beigeordneter

Zweckverband :terra nova

Zukunftslandschaft für Energie

Öffentliche Bekanntmachung

1.) Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 11 der Zweckverbandssatzung vom 27.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova mit Beschluss vom 07.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.100 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	150.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 37.500 € je Mitglied festgesetzt.
Der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Investitionszuschuss gem. § 11 (4) der Zweckverbandssatzung wird auf 37.500 € je Mitglied festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
- 1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
- 2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechneten Mehrerträge /Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechneten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als zuständige staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2016 angezeigt worden. Die Verbandsumlage in Höhe von 37.500 € je Mitglied wurde gem. § 19 (2) GkG mit Schreiben vom 20.03.2017 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.04.2017 gez. Peter Ludes, stellv. Zweckverbandsvorsteher

1. Änderung vom 13.04.2017 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014

Präambel

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 4.4.2017 aufgrund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW.S. 458/ SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 13.04.2017

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1) | Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW) betragen je Person | 421,92 €. |
| 2) | Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (KTW) betragen je Person | 153,00 €. |
| 3) | Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen durch eine Notärztin/einen Notarzt betragen je behandelter Person | |
| | a) für den Einsatz der Notärztin/ des Notarztes (NA) | 162,67 € |
| | b) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 177,05 € |

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13.04.2017

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister